



LANDESGERICHT EISENSTADT

18 Cg 7/16f - 25

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Wiener Straße 9  
7000 Eisenstadt

Tel.: +43 2682 701 113

Personenbezogene Ausdrücke in  
diesem Schreiben umfassen Frauen  
und Männer gleichermaßen.

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG  
Özeltgasse 4  
1030 Wien

**RECHTSSACHE:**

**Klagende Partei**

Verein für Konsumenteninformation  
Linke Wienzeile 18  
1060 Wien

vertreten durch

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte  
KG  
Özeltgasse 4  
1030 Wien  
Tel.: +43 1 713 61 92, Fax: +43 1 713 61 92  
22  
Firmenbuchnummer 214452x  
(Zeichen: SG-15-0018)

**Beklagte Partei**

Walter Hahn  
Joseph Haydngass 23  
7072 Mörbisch am See  
Unternehmer

vertreten durch

Mag. Robert IGALI-IGALFFY Rechtsanwalt  
Landstraßer Hauptstraße 34  
1030 Wien  
Tel.: 714 57 57, 713 14 01, 713 14 03

**Wegen:**

EUR 36.000,00 samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

**Zu:** SG-15-0018

Landesgericht Eisenstadt, Abteilung 191  
Eisenstadt, 29. April 2016  
Mag Susanna Hitzel, Richterin

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

DVR: 0000550779

**1 Beilage(n):**

<b>Nr</b>	<b>Anhangsart</b>	<b>Datum</b>	<b>ON/Beilage</b>	<b>Beteiligter</b>	<b>Zeichen (Einbr.)</b>
1	Urteil	29.04.2016	-25		



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht Eisenstadt

18 Cg 7/16f - 25

Kap. 10.06.2016

Berufung Gegenseite  
da?

### Im Namen der Republik

Das Landesgericht Eisenstadt erkennt durch die Richterin Mag. Susanna Hitzel in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Walter Hahnl**, Unternehmer, Joseph Haydngasse 23, 7072 Mörbisch am See, vertreten durch Mag. Robert Igalffy, Rechtsanwalt in 1030 Wien, wegen Unterlassung und Veröffentlichung (Streitwert € 36.000,-), zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist **schuldig**, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, durch die mangelhafte Kennzeichnung der von ihr bewirtschafteten Parkflächen, insbesondere mangels eindeutiger, für Autofahrer leicht wahrnehmbarer Beschilderung eines Privatparkplatzes, dessen Benutzung den vorherigen Erwerb einer Berechtigungskarte voraussetzt, Besitzstörungen zu provozieren und Autofahrer infolge der mangelhaften Beschilderung auf die von ihr bewirtschafteten Parkflächen eingefahren sind, zur Abgabe von Anerkenntnissen über Zahlungsverpflichtungen, insbesondere über EUR 175,--, aufzufordern.

2. Der klagenden Partei wird die Ermächti-

gung erteilt, auf Kosten der beklagten Partei den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches mit Ausnahme der Kostenentscheidung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils im redaktionellen Teil einer Samstagsausgabe der in Wien/NÖ und Burgenland erscheinenden „Kronen Zeitung“ in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, das heißt in Schriftgröße redaktioneller Beiträge, sowie für die Dauer von einem Monat auf der Webseite [www.objektrecht.at](http://www.objektrecht.at) unmittelbar unter der Überschriftenleiste im oberen Drittel in normaler Schriftgröße, in einen Rahmen gesetzt sowie mit fett und gesperrt gedruckten Prozessparteien zu veröffentlichen.

3. Die beklagte Partei ist **schuldig**, der klagenden Partei deren mit EUR 17.925,52 (d.e. EUR 2.702,92 an USt und EUR 1.708,-- an Barauslagen) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Mit ihrer am 21.04.2015 eingebrachten Klage begehrte die klagende Partei wie im Spruch ersichtlich. Dazu brachte die klagende Partei im Wesentlichen vor, dass die beklagte Partei mehrere Parkhäuser, Parkgaragen und Parkplätze bzw. -flächen, ua. in 1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 209-211, 1190 Wien, Muthgasse 19-21 sowie 1120 Wien, Fabriksgasse 1-10, betreibe. Im Zusammenhang mit der Benutzung der oben genannten Parkflächen gebe es

in Bezug auf die Vorgehensweise der beklagten Partei im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung der Parkbedingungen eine Vielzahl an Beschwerden der Autofahrer. Die Kontrolle erfolge offenbar derart, dass die Fahrzeuge, die aufgrund der mangelhaften Beschilderung irrtümlich auf die Parkareale der beklagten Partei gelangen, zunächst unmittelbar nach dem Abstellen - selbst bei extrem geringfügigen Eingriffen - fotografiert werden. Sodann werden die Zulassungsinhaber mittels eines Rechtsanwaltsbriefs mit dem Umstand konfrontiert eine Besitzstörung begangen zu haben und zugleich aufgefordert einen Betrag von € 175,00 zu zahlen sowie eine Unterlassungserklärung abzugeben, andernfalls gegen sie eine für sie mit höheren Kosten verbundene Besitzstörungsklage eingebracht werde. Aufgrund der mangelhaften bzw irreführenden Kennzeichnung der Benutzungsbedingungen würden Betroffene einerseits im Glauben, auf einem öffentlichen Parkplatz bzw auf einem Kundenparkplatz ohne weitere Bedingungen parken zu dürfen, gar kein Ticket lösen. Andererseits würden Betroffene, die diesen Irrtum bemerken, diesen Parkplatz gleich wieder verlassen, und dennoch fotografiert und zur Zahlung aufgefordert werden; wieder andererseits gebe es Betroffene, die zwar ein Ticket lösen würden, aber noch vor dem Erfüllen der Parkbedingung fotografiert und geahndet würden. Die beklagte Partei provoziere die Störung ihres Besitzstandes durch die mangelhafte bzw irreführende Kennzeichnung ihrer Besitzverhältnisse. Die Vorgehensweise, aufgrund derartiger Störungen zur Abgabe von konstitutiven Unterlassungserklärungen unter Zahlung eines Betrages von EUR 175,-- aufzufordern, sei rechtsmissbräuchlich und überdies aggressiv iSd § 1a UWG sowie irreführend iSd § 2 UWG und verstoße gegen die General-

klausel des § 1 UWG. Die Wiederholungsgefahr sei aufgrund einmaligem Verstoßes indiziert und auch aufrecht, da die beklagte Partei kein Verhalten setze, von Maßnahmen wie der inkriminierten künftig Abstand zu nehmen.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren und wendete zunächst die mangelnde Passivlegitimation ein. Die CPO Car Parking Operators Walter Hahnl e.U. sei mittels Beschluss des Landesgerichts Eisenstadt vom 10.03.2015 zu FN 396242i gelöscht worden. Die beklagte Partei habe bis zur Löschung im Auftrag von Liegenschaftseigentümern bzw. Rechtsbesitzern Parkraumüberwachungen vorgenommen und sei hierfür aufgrund vorliegender Verträge verpflichtet gewesen.

Der Nutzungsberechtigte des Parkplatzes 1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 209-211 habe mit der beklagten Partei ein Grundbenützungsbereinkommen geschlossen. Die beklagte Partei sei aufgrund dessen die rechtmäßige Besitzerin des genannten Parkplatzes. Der Zweck dieses Übereinkommens sei die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Parkbetriebes. Es sei eindeutig erkennbar gewesen, dass es sich hierbei um einen gekennzeichneten Privatparkplatz der beklagten Partei handle. Zwischenzeitig sei dieser Parkplatz aufgelöst worden, weil die Zielpunkt-Filiale geschlossen worden sei. Bei der Parkplatzfläche 1190 Wien, Muthgasse 19-21, handle es sich um einen Privatgrund, welcher klar abgegrenzt und aufgrund hinreichender Beschilderung erkennbar sei, dass auf einen Privatgrund eingefahren und damit die öffentliche Straße verlassen werde. Die beklagte Partei habe ihren Parkplatz hinreichend und eindeutig ausgeschildert.

Der Parkplatz in 1120 Wien, Fabriksgasse 1-10, sei abgegrenzt und klar als solcher erkennbar. Die ange-

brachte Beschilderung weise sowohl auf den ruhigen Besitz der beklagten Partei als auch auf die Abstellbedingungen hin. Die Einhaltung der Nutzungs- und Abstellbedingungen werde anhand eines konkret geregelten Ablaufs kontrolliert. Der gesamte Datenerfassungs- und Dokumentationsvorgang nehme einige Zeit in Anspruch, weshalb jedenfalls eine Toleranzzeit gegeben sei. Die übliche weitere Vorgehensweise habe darin bestanden, dass eine Auskunft von der Zulassungsbehörde eingeholt worden sei und sodann sei der Störer des Besitzes mit der Handlung konfrontiert worden. Diesem sei die Möglichkeit eingeräumt worden, ein gerichtliches Verfahren durch die Zahlung eines Betrages von € 175,00 sowie der Abgabe einer Unterlassungserklärung hintanzustellen. Sofern auf die außergerichtlichen Vergleichsbemühungen nicht reagiert oder diese abgelehnt worden seien, habe die beklagte Partei in weiterer Folge beim zuständigen Bezirksgericht in Wien Besitzstörungsklagen erhoben. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine mögliche Besitzstörung stehe ausnahmslos den zuständigen Bezirksgerichten in Wien zu.

Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme des Beklagten als Partei (ON 22), der Zeugen [REDACTED]

[REDACTED] sowie durch die Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden Beil./A - ./N der klagenden Partei, Beil./1 - ./11 der beklagten Partei sowie Beil./I - ./VI der Zeugen sowie weiters durch Einsichtnahme in den Akt 17 C 208/15f des BG Döbling und in die Entscheidungen 35 R 129/12y, 34 R 38/12h und 36 R 39/12w jeweils des Landesgerichtes

für ZRS Wien. Die Entscheidungen 34 R 595/02f und 37 R 271/03g konnten nicht beigebracht werden, da sie bereits vernichtet wurden.

Demnach steht nachstehender Sachverhalt fest:

Der Beklagte betrieb früher das Einzelunternehmen CPO Car Parking Operators e.U., welches er nunmehr als Alleingesellschafter und Alleingeschäftsführer der CPO Car Parking Operators GmbH betreibt. Im Rahmen seines Unternehmens vermietet er einerseits Dauerparkplätze monatsweise (hier nicht gegenständlich) und überwacht und kontrolliert andererseits (hier gegenständlich) für andere Parkplatzbetreiber deren Parkplätze auf widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge. Die hier gegenständlichen Parkplätze in 1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 209-211 (inzwischen eingestellt), 1190 Wien, Muthgasse 19-21 (inzwischen eingestellt) sowie 1120 Wien, Fabriksgasse 1-10 (noch aufrecht) werden vom Beklagten (früher als Einzelunternehmer, nunmehr als Alleingesellschafter und Alleingeschäftsführer) aufgrund von Grundbenutzungsübereinkommen kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt dergestalt, dass in der Regel der Beklagte die Parkplätze ein- bis mehrmals am Tag dahingehend kontrolliert, ob die erforderlichen Berechtigungskarten oder Tickets hinter der Windschutzscheibe hinterlegt sind. Falls nicht, wird der PKW fotografiert. Wenn „unberechtigte Parker“ von ihm erfasst werden, wird vom Beklagtenvertreter ein Schreiben an den Zulassungsbesitzer übermittelt, mit welchem dieser aufgefordert wird, eine Unterlassungserklärung abzugeben und eine Pauschale von EUR 175,-- binnen einer Frist einzuzahlen, widrigenfalls eine Besitzstörungsklage eingebracht würde. Wenn der Betroffene nicht die Bedingungen

des Schreibens vollinhaltlich erfüllt, wird mittels Besitzstörungsklage vorgegangen.

Hinsichtlich derartiger Kontrolltätigkeiten bezieht der Beklagte seine Einnahmen daraus, dass er von den EUR 175,--, welche die Betroffenen zur Vermeidung eines Gerichtsverfahrens einbezahlen, einen Anteil von EUR 80,-- erhält. Mit Ausnahme des Parkplatzes Fabriksgasse, wo der Beklagte selbst bei Einleitung eines Gerichtsverfahrens diesen Betrag erhält, bekam er bei den Parkplätzen Simmeringer Hauptstraße und Muthgasse nichts bezahlt, wenn eine Besitzstörungsklage eingebracht wurde. Im Falle eines Unterliegens im Besitzstörungsprozess trägt der Beklagte mit seinem Unternehmen alleine die Kosten.

Dem Beklagten war bzw ist bekannt, dass es sehr viele Beschwerden erfasster „Falschparker“ über unzureichende Ausschilderung der Privatparkplätze gibt bzw dass es auch mehrfach Beschwerden gibt, wonach auch nur kurzes Befahren und unmittelbares Verlassen des Parkplatzes nach Erkennen der Privatparkplatzeigenschaft schon zum „Erfassen als Falschparker“ führt. Der Beklagte tätigte jedoch keine nennenswerten Veränderung der Parkplatzbeschilderung. Tatsächlich liegt das wirtschaftliche Interesse des Beklagten bzw seines Unternehmens darin, möglichst viele unberechtigt Parkende zu erfassen und (mit Aufforderungsschreiben bzw Besitzstörungsklagen) zu verfolgen, weshalb er auch wenig Interesse daran hat, die Parkplätze deutlicher auszuschildern bzw die Privatparkplatzeigenschaft zu verdeutlichen. Sowohl die klagende Partei als auch der ÖAMTC sind gehäuft mit Beschwerden ihrer Mitglieder bzw der Konsumenten über die Vorgehensweise des Beklagten bzw der CPO Car Parking Operators GmbH, insbesondere betreffend die Parkplätze 1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße

209-211, und 1190 Wien, Muthgasse 19-21, befasst gewesen.

Die örtlichen Gegebenheiten der gegenständlichen Parkflächen waren folgende:

1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 209-211  
(Beil. ./A, ./L und ./2) (Dieser Parkplatz ist seit Herbst 2014 nicht mehr existent.):

Der Parkplatz grenzte an eine Zielpunkt-Filiale und stellte einen Kundenparkplatz für Kunden der Unternehmen Zielpunkt, FITCOM und Sun & Beauty Lounge dar. Von der Simmeringer-Hauptstraße kommend sah man das „Zielpunkt“-Schild oberhalb des Verkaufsgeschäfts, links daneben einen Gitterzaun, wiederum links daneben ein Zufahrtshäuschen, auf dessen Flachdach sich ein weiteres „Zielpunkt“-Schild, mit einem „P“ (Parkplatz-Zeichen) und drei nach rechts deutenden Pfeilen befand, die auf diesen Parkplatz gerichtet waren. Das Zufahrtshäuschen selbst trug auf seiner auf die Straße zeigenden Wand im oberen Bereich ein weiteres „P“-Schild sowie einen nach links zeigenden Pfeil. Ebenso zeigte die Wand rechts davon (zum Zielpunkt blickend) ein „P“-Schild sowie ein gleichgroßes Schild mit der Aufschrift „>>>CPO“ in wesentlich kleineren Buchstaben als das „P“. Darunter fand sich ein nach rechts deutender Pfeil. Der zwischen dieser Wand und der Zielpunkt Filiale befindliche Gitterzaun wies eine kleine Öffnung für Fußgänger auf. Die Einfahrt zum Parkplatz befand sich links des Zufahrtshäuschens und verfügte über keine Schranken. In den Parkplatz einfahrend befand sich rechts auf einem Gittertor ein ca. 1,60 m x 0,5 m großes Schild mit einem weiteren Parkplatzsymbol sowie der Aufschrift „Kundenparkplatz“. Darunter waren in einer deutlich kleineren Schrift in 26 Zeilen, teilweise in Absätze

unterteilt, folgende Benutzungs- und Abstellbedingungen festgehalten(Beil. ./L):

### **„KUNDENPARKPLATZ**

#### **Willkommen am Kundenparkplatz Simmeringer Hauptstraße**

Ausschließlich für Kunden der Firmen  
Zielpunkt/ FITCOM/ Sun & Beauty Lounge  
während der Öffnungszeiten.

Bitte Parkticket am Parkschein-  
automat anfordern und gesichert,  
von außen lesbar, hinter  
der Windschutzscheibe anbringen.

#### **Tarif**

0-3 Stunden gratis  
Benützung nur in Verbindung  
mit gezogenem Parkticket.

#### **Parkdauer**

max. 3 Stunden pro Tag  
danach ist der Parkplatz zu verlassen.

Bei fehlendem/abgelaufenem  
Parkticket sowie widerrechtlich  
abgestellten Fahrzeugen  
wird mittels Besitzstörungs-  
und/oder Unterlassungsklage  
gegen den Fahrzeughalter  
vorgegangen.

Der Parkplatz ist unbewacht.

#### **Achtung!**

**Bitte Parkticket ziehen!"**

Darunter waren noch im linken Eck des Schildes das  
Logo der CPO sowie der Internetseite objektrecht.at samt  
Telefonnummer.

Der Parkscheinautomat selbst befand sich hinter dem  
Einfahrtsbereich auf dem Zufahrtshäuschen und war ledig-  
lich mit einem „P“ gekennzeichnet (Beilage ./A). Wenn man

vom Parkplatz zum Zielpunkt Geschäft ging, kam man am Automaten nicht direkt vorbei, sondern passierte man das Zufahrtshäuschen auf dessen linker Seite. Der eher unscheinbare Parkscheinautomat, welcher (aus Sicht eines zum Zielpunkt-Geschäft gehenden Kunden) nahe des rechten Eckes des Zufahrtshäuschens angebracht war, verfügte nicht über das gewohnte Erscheinungsbild eines herkömmlichen Parkscheinautomats, sondern war dieser verhältnismäßig klein, lediglich mit einem weißen „P“ auf blauen Hintergrund gekennzeichnet und verfügte lediglich über einen Druckknopf mit der sehr unscheinbaren Aufschrift „Ticket? Taster drücken!“. Es befanden sich keine Beschilderungen, die auf die Örtlichkeit dieses einzigen Parkscheinautomaten hinweisen würden. Auf der - vom Parkscheinautomat gesehen - rechten Wand des Zufahrtshäuschens befand sich ein weiteres Schild in ca A3-Größe mit der Aufschrift:

„Bei fehlendem/abgelaufenem  
Parkticket sowie widerrechtlich  
abgestellten Fahrzeugen  
wird mittels Besitzstörungs-  
und/oder Unterlassungsklage  
gegen den Fahrzeughalter  
vorgegangen.“

Der Parkplatz ist unbewacht.“

Diese Wand befand sich auf Fahrtrichtung eines in den Parkplatz einfahrenden PKWs rechts neben der Einfahrt, sohin auf der Wand hinter dem oben zitierten Einfahrtsschild mit den Abstellbedingungen. Wenn man vom Parkplatz kommend zum Zielpunkt-Geschäft ging, passierte man diese Wandseite des Zufahrtshäuschens nicht, da sich der Gehweg zwischen Zielpunkt (links) und Zufahrtshäuschen (rechts) befand.

Für einen kurzfristigen Zeitraum, es kann nicht festgestellt werden, wann und wie lange, passierte der Kunde auf dem Weg vom Parkplatz zum Zielpunkt-Geschäft zunächst einen neutralen Plakatständer mit der auf weißem Papier gehaltenen Aufschrift:

**„ACHTUNG!**

Liebe Autofahrer!

Die Benützung dieses Parkplatzes ist ausschließlich mit Ticket erlaubt.  
Bitte ziehen Sie ein Ticket und legen dies gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe.

COP Car Parking Operators“

Gleich neben diesem Plakatständer befand sich der übliche Tunnel mit den Einkaufswägen. Nach diesem Tunnel und unmittelbar neben dem Eingang zum Zielpunkt-Geschäft, befand sich irgendwann, es kann nicht festgestellt werden, wann und wie lange, kurzfristig ein ebensolcher Plakatständer. (Beil. ./2) Es kann nicht festgestellt werden, ob zeitgleich zwei dieser Plakatständer links und rechts des Tunnels aufgestellt waren oder lediglich ein Plakatständer. Diese Plakatständer wurden von der beklagten Partei aufgestellt, bald aber wieder abgebaut, da sie sehr vandalismusanfällig waren (Beklagter, ON 22).

Links neben dem Eingang des Zielpunkt-Geschäftes befand sich - nicht zeitgleich mit dem oben zitierten „neutralen“ Plakatständer - ein Plakatständer der Firma Zielpunkt mit folgender Aufschrift:

„Sehr geehrte Kunden,

der Parkplatz ist ausschließlich mit gezogenem Parkticket für Zielpunkt-Kunden 3 Stunden lang gratis zu benützen.  
Bitte bringen Sie das Parkticket

gut ersichtlich hinter der  
Windschutzscheibe an.

Vielen Dank!

Ihr Filialteam"

Diese Aufschrift war mit dem Zielpunkt Logo versehen und in „Zielpunkt-Farben“ gehalten und erinnerte in seiner Erscheinungsform an Zielpunkt-Werbung. Es kann nicht festgestellt werden, wann und wie lange dieser Plakatständer aufgestellt war (Beil. ./L).

Ein durchschnittlicher Parkplatzbenützer konnte das Schild bei der Einfahrt während des Einfahrens nicht sinnerfassend zur Gänze lesen, zumal man von der Simmeringer Straße eingebogen und über einen Fußgängerweg gefahren ist und er beim Lesen auch die Einfahrt blockiert hätte. Die auf den Ticketautomat weisenden Schilder lagen entweder gar nicht auf dem Weg zum Zielpunkt oder sind auf, einem Werbeplakat ähnelnden und mit diesem leicht zu verwechselnden, Plakatständern angebracht gewesen.

1190 Wien, Muthgasse 19-21 (Beil. ./B, ./M, ./3 und ./8 (Dieser Parkplatz ist seit November 2015 nicht mehr existent):

Diese Parkfläche befand sich in unmittelbarer Nähe einer von der WIPARK Garagen GmbH betriebenen P&R Anlage. Es gab zwei Ein- bzw. Ausfahrtmöglichkeiten. Von der Muthgasse kommend konnte man deutlich ein großes, auf die Park and Ride Anlage Heiligenstadt deutendes Zufahrtsschild mit Pfeilen erkennen. Dieses riesige Schild mit dem bekannten „P & R“-Logo auf blauem Hintergrund war in Überkopfhöhe hinter einem Bauzaun angebracht und deutete

mit seinen Pfeilen nach rechts. Unmittelbar rechts dieses Schildes befand sich die Einfahrt zu dem von der beklagten Partei überwachten Parkplatz, welche links mit einem Baustellenzaun und rechts durch eine bewucherte Böschung abgegrenzt war. Auf dem Baustellenzaun links der Einfahrt befand sich ein ca A3-großes Schild auf weißem Hintergrund mit roter Einfassung und einem nicht feststellbaren Text (Seite 13 der Beil. ./8 und Fotos Nr 1 und 5 der Beilage ./M). Auf dem hinteren Pfeiler des großen P&R-Schildes war auf ca Brusthöhe ein weiteres ca A3 großes Schild mit der blauen Aufschrift auf weißem Grund „Achtung Privatgrund“ angebracht (Seite 10 der Beil. ./8). Von der gepflasterten Zufahrtsstraße aus konnte man dieses Schild aufgrund der zeitweisen Bewucherung des Baustellenzaunes (Seite 13 der Beil. ./8) bzw aufgrund der Ausrichtung des Schildes Richtung Parkplatz (Fotos 1 und 2 Beil. ./M) nicht erkennen. Zeitweilig befand sich auch ein weiteres ca A4 großes Schild links der Einfahrt, dessen Textierung aber nicht festgestellt werden kann (Foto 1 der Beil. ./M). Zeitweilig, der genaue Zeitpunkt kann nicht festgestellt werden, gab es noch an der Böschung rechts neben der Einfahrt einen doppelt aufgeklappten Baustellenzaun (Seite 5 der Beilage ./3), welcher auf seinem hinteren Teil ein rundes Schild mit roter Einfassung auf weißem Grund (ähnlich dem „Einfahrt Verboten“-Straßenverkehrsschild) montiert hatte. Der Text auf diesem Schild ist mit „PRIVAT“ nur teilweise ersichtlich gewesen bzw durch Beschmierungen kaum als solcher erkennbar. Auf dem vorderen Teil dieses Zaunes, und das soeben beschriebene Schild teilweise überdeckend, ist ein ca A4 großes Schild angebracht mit weißem Hintergrund und der Aufschrift:

## **„PRIVATPARKPLATZ**

- Dieser Parkplatz steht ausschließlich Berechtigten mit im Fahrzeug hinterlegter Parkberechtigungskarte zur Verfügung. Darüber hinaus ist das Halten und Parken verboten.
- Dieser Parkplatz wird visuell überwacht.
- Bei Zuwiderhandeln wird mit Besitzstörungs- und/oder Unterlassungsklage vorgegangen.
- Hier gilt sinngemäß die StVO.

Benutzung auf eigene Gefahr.“

Darunter waren noch im linken Eck des Schildes das Logo der CPO Car Parking Operators sowie der Internetseite objektrecht.at samt Telefonnummer ersichtlich (Seite 4 und 5 der Beil. ./3.). Weitere Hinweisschilder gab es bei dieser Einfahrt nicht (Foto 1, 2 und 5 Beilage ./M, Beil. ./B, Foto 13 Beil. ./8).

Eine weitere Einfahrt in der Muthgasse befand sich zwischen zwei Baustellengittern. Auf den Baustellengittern links und rechts der Einfahrt befand sich ein ca A3 großes Schild mit weißem Hintergrund und der Aufschrift:

## **„PRIVATPARKPLATZ**

- Dieser Parkplatz steht ausschließlich Berechtigten mit im Fahrzeug hinterlegter Parkberechtigungskarte zur Verfügung. Darüber hinaus ist das Halten und Parken verboten.
- Dieser Parkplatz wird visuell überwacht.
- Bei Zuwiderhandeln wird mit Besitzstörungs- und/oder Unterlassungsklage vorgegangen.

- Hier gilt sinngemäß die StVO.
- Benutzung auf eigene Gefahr.“

Darunter waren noch im linken Eck des Schildes das Logo der CPO Car Parking Operators sowie der Internetseite objektrecht.at samt Telefonnummer ersichtlich (Seite 1 Beil. ./3, Seite 2 Beil. ./8). Dieser Baustellenzaun wies weiters ein nach innen aufgeklapptes Gitter auf, welches ein nicht gerade bzw zeitweilig sogar verdreht hängendes (Beil. ./B) Schild in A3 Größe mit roter Einfassung auf weißem Hintergrund mit der allgemein bekannten Aufschrift „Betreten der Baustelle verboten!“ und in kleineren Lettern dem Zusatz „Eltern haften für ihre Kinder“. Daneben hing zeitweise ein Schild etwa in A4 Größe mit roter Einfassung und dem Hinweis in unterschiedlicher Letterngröße: „ACHTUNG! Dieser Weg wird bei Schneelage nicht geräumt und bei Glatteis nicht bestreut. DIE BENÜTZUNG ERFOLGT AUF EIGENE GEFAHR“ (Foto 4 Beilage ./8).

Beim Einfahren zu diesem Parkplatz zeigen die deutlich erkennbaren Pfeile des Überkopf- P&R Schildes in Richtung der Einfahrt des gegenständlichen Parkplatzes. Für einen Durchschnittsverbraucher ist nicht leicht erkennbar, dass er tatsächlich nicht auf den P&R Parkplatz, sondern auf einen Privatparkplatz mit besonderen Abstellbedingungen einfährt, zumal vorrangig der Eindruck erweckt wird, man fährt auf den offiziellen P&R Parkplatz ein.

1120 Wien, Fabriksgasse 1-10 (Dieser Parkplatz besteht noch):

Hierbei handelt es sich um einen rundum eingezäunten Parkplatz mit mehreren Einfahrten. Bei einer Einfahrt ist

der Zaun durch ein grünes Einfahrtsschiebetor unterbrochen. Rechts dieser Einfahrt befanden sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten, welche nicht festgestellt werden können, unterschiedliche Schilder auf dem Zaun. Eines dieser Schilder in ca A3 Größe mit roter Einfassung weist in roten großen Druckbuchstaben die Aufschrift „PRIVAT-PARKPLATZ“ auf, darunter findet sich in wesentlich kleineren schwarzen Lettern nachstehender Text (Seiten 2 und 5 Beil. ./4, Foto 3 auf Beil. ./N, Beil. ./C :

*„DIESER PARKPLATZ WIRD KONTROLLIERT!*

DIE ZUFAHRT UND DAS PARKEN AUF DIESEM GELÄNDE IST NUR FÜR BERECHTIGTE MIT PARKBERECHTIGUNGSKARTE GESTATTET!

NICHT BERECHTIGTE FAHRZEUGEN WERDEN AUSNAHMSLOS ABGESCHLEPPT UND MÜSSEN MIT EINER BESITZSTÖRUNGSKLAGE RECHNEN.

IM WINTER IST DAS BEGEHEN DES GRUNDSTÜCKS WITTERUNGSBEDINGT AUF EIGENE GEFAHR.

Die Parkplatzverwaltung.“

Das zweite Schild, ca A3 groß, welches immer angebracht war und ist, weist nachstehenden Text auf:

**„PRIVATPARKPLATZ**

- > Dieser Parkplatz steht ausschließlich Berechtigten mit im Fahrzeug hinterlegter Parkberechtigungskarte zur Verfügung. Darüber hinaus ist das Halten und Parken verboten.
- > Dieser Parkplatz wird visuell überwacht.
- > Bei Zuwiderhandeln wird mit Besitzstörungs- und/oder Unterlassungsklage vorgegangen.
- > Hier gilt sinngemäß die StVO.

› Benutzung auf eigene Gefahr.“

Darunter waren noch im linken Eck des Schildes das Logo der CPO Car Parking Operators sowie der Internetseite objektrecht.at samt Telefonnummer ersichtlich.

Weiters war zeitweilig auch ein weiteres kleineres Schild mit Hinweis auf die Nchträumung bei Schneelage angebracht.

Auf der linken Seite dieser Einfahrt befindet sich im Vergleich zu den Schildern ein sehr großes weißes Plakat mit einem großen weißen „P“ auf blauem Hintergrund und der großen Aufschrift:

„Parkplätze zu vermieten

Auskunft von 9-12 Uhr

Tel 513 78 260“

(Seiten 2 und 12 Beil. ./4, Beil. ./C, Seite 5 Beil. ./7)

Eine weitere Einfahrt war ebenfalls ein grünes Einfahrtsschiebetor, auf welchem eine runde weiße Tafel mit roter Einfassung (ähnlich dem „Einfahrt verboten“-Schild) mit dem Text „PRIVATGRUND“, sowie einer unmittelbar darunter befindlichen ca A4 großen Tafel in roter Einfassung mit Hinweis auf die Nchträumung bei Schneelage montiert war. Bei geöffnetem Einfahrtstor befinden sich diese Schilder rechts der Einfahrt. (Beil. ./C, Seite 13, 14, 15 der Beil. ./7, Seite 7, 8, 13 und 14 der Beil. ./4). Zeitweilig fand sich auch ein Schild mit dem Hinweis, dass das Betreten der Baustelle auf eigene Gefahr erfolge (Seite 13 Beil. ./4). Eine weitere Einfahrt findet sich über eine Sackgasse, welche aber nur den Dauerparkern dieser Parkplätze bekannt ist und vom Gelegenheitsverkehr nicht befahren wird.

Von seinem gesamten Erscheinungsbild her ist für einen Durchschnittsverbraucher deutlich zu erkennen, dass es sich bei diesem Parkplatz um einen Privatgrund und nicht um einen öffentlichen Parkplatz handelt.

Diese Feststellung basieren auf den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln sowie nachstehender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den örtlichen Gegebenheiten konnten mit hinreichender Gewissheit aus den zahlreichen vorgelegten Fotos getroffen werden. Die Durchführung eines Lokalaugenscheines war hiezu nicht notwendig bzw hätte im Hinblick auf die Tatsache, dass die Parkplätze Simmeringer Hauptstraße und Muthgasse nicht mehr bestehen, auch keine neuen Erkenntnisse gebracht.

Die Feststellungen zu der Vorgehensweise bzw der Geschäftstätigkeit und der Arbeitsweise des Beklagten beruhen auf dessen eigenen Angaben. Zwar war der Beklagte sichtlich um seinen eigenen Prozesstandpunkt bemüht, allerdings gibt es im Wesentlichen auch keine dessen Angaben entgegenstehenden Beweisergebnisse. Nicht gefolgt werden konnte dem Beklagten im Hinblick auf die Wahrnehmung der undeutlichen Ausschilderung. Zwar gab er zu, die (nach seinen Angaben „fallweisen“) Beschwerden zu kennen, meinte aber, diese Sichtweise einer missverständlichen Beschilderung nicht teilen zu können. Im Hinblick auf die nachgewiesenen örtlichen Gegebenheiten ist dies aber nicht nachvollziehbar. Überdies war der Beklagte auch völlig uneinsichtig und unwillig im Hinblick auf eine Lösung der „Missverständlichkeit“. Selbst wenn es für ihn nicht missverständlich gewesen wäre, hätte er sich -

hätte er dies gewollt - im Hinblick auf die offensichtlichen Probleme der „Falschparker“ mit einer deutlicheren Beschilderung auseinandersetzen können. Dass nahezu keine Veränderungen getätigt wurden, lässt aber darauf schließen, dass es am Unwillen des Beklagten und nicht nur am Unverständnis lag. Auch seine Haltung bei seiner gerichtlichen Einvernahme legte deutlich, dass er sich der Problematik sehr wohl bewusst war aber eben keine Veränderungen tätigen wollte. Der lapidare Verweis auf den Eigentümer des Parkplatzes Muthgasse (betreffend Versetzung des P&R Schildes) zeigte deutlich, dass er keinerlei Bedürfnis hatte, hier eine Veränderung auch nur zu versuchen. Offen gab der Beklagte zu, dass er sein Geld damit verdient, dass die Leute falsch parken. Wenn er in weiterer Folge dies insofern abzuschwächen versuchte, als er angab, dass aufgrund des hohen Aufwandes sein wirtschaftlicher Vorteil „nicht so groß“ sei, war dies völlig unglaubwürdig. Im Zusammenhalt mit der weiteren Angabe, dass er sonst kaum Parkplätze kontrolliert, wäre nicht nachvollziehbar, warum er gerade diese Parkplätze derart häufig (insb Simmeringer Hauptstraße) kontrolliert (hat), wenn es keinen nennenswerten wirtschaftlichen Vorteil brächte. Er ließ allerdings auch offen, in welcher Größenordnung sich ein „nicht so großer Vorteil“ bewegt. Umso mehr aber ist nachvollziehbar, dass mehr erfasste Falschparker auch mehr Einnahmen bringen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist daher die Intention des Beklagten - und dass diese vorliegt steht für das Gericht zweifelsfrei fest - , an einer für die Benutzer missverständlichen oder ungenügenden Beschilderung festzuhalten, durchaus verständlich. Seine Angaben, dass dies deshalb sei, weil er keine Undeutlichkeit sehe, ist hingegen nicht glaub-

haft und als reine Schutzbehauptung zu werten. Ins Bild passen dazu auch die Angaben des glaubhaften Zeugen ■■■■■, welcher schon Probleme mit dem Beklagten bei früheren (nicht gegenständlichen) Parkplatzorganisationen ansprach, wobei sich der Beklagte wiederum mit ohnedies ausreichender Beschilderung und nicht lesenden oder gehunwilligen Benutzern rechtfertigte. Dies stellt eine analoge Situation wie der klagsgegenständlichen dar.

Die weitere Rechtfertigung des Beklagten, dass nahezu alle Besitzstörungsverfahren gewonnen würden, was belege, dass die Beschilderung ausreichend sei, überzeugt ebensowenig. Aus der allgemeinen Lebenserfahrung weiß man, dass bestimmte Situationen, Erklärungen oder Geschehensabläufe missverständlich sein oder interpretiert werden können, selbst wenn man bei genauer Betrachtung den tatsächlichen Inhalt anders (richtig) sehen, lesen oder verstehen könnte.

Die Vorgehensweise des Beklagten erschließt sich insbesondere auch aus den glaubwürdigen Zeugenangaben der Parkplatzbenutzer. Zwar waren diese nicht „unbeteiligte“ Zeugen, zumal sie ja vom Unternehmen des Beklagten belangt wurden. Sie konnten das Gericht aber von ihren plastisch geschilderten, glaubhaften und nachvollziehbaren und teilweise sogar belegten Angaben überzeugen. Es gibt keinerlei Grund, ihren Angaben nicht zu folgen und gibt es auch keine entgegenstehenden Beweisergebnisse. Nicht glaubhaft sind in diesem Zusammenhang die Angaben des Beklagten, dass die Zeugen tatsächlich immer Pech gehabt haben, während der kurzen Verweildauer von ihm erfasst worden zu sein. Vielmehr lassen derartige „Zufälle“ eher auf eine systematische Verfolgung sämtlicher unberechtigt Einfahrender schließen, was wiederum

auf die sehr wohl vorliegende Intention des Beklagten schließen lässt, dass möglichst viele Benutzer unberechtigt einfahren oder parken, um sie belangen zu können.

Zusammenfassend ist für das erkennende Gericht bei Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten beim Parkplatz Muthgasse und Simmeringer Hauptstraße und Versetzung in den Zustand der Parkplatzsuche im städtischen Verkehr, allenfalls unter Termindruck, durchaus nachvollziehbar, dass die konkreten Parkbedingungen mitunter nicht erfasst werden, wenngleich sie bei umfassender und genauer Betrachtung und Umsicht theoretisch erkannt hätten werden können. Aber insbesondere das übergroße P&R Schild am Parkplatz Muthgasse und fehlende ebenso deutliche Hinweise auf die Privatparkplatzeigenschaft „verführen“ geradezu zu dem Irrglauben, der benutzte Parkplatz würde zur P&R Anlage gehören. Ebenso ist, was den Parkplatz Simmeringer Hauptstraße betrifft, in der heutigen überplakatierten und rundum überbeworbenen Konsumgesellschaft ein neben dem Zielpunkt-Geschäft stehender durchschnittlicher Plakatständer mit Hinweis auf die Notwendigkeit der Ticketziehung - so er überhaupt dort stand - für den Konsumenten nicht wirklich auffällig. Auch ist aufgrund der allgemeinen und auch persönlichen Lebenserfahrung bekannt, dass die überaus lange Textierung, wie sie bei der Einfahrt Simmeringer Hauptstraße vorliegt, während dem Einfahren praktisch nicht in ihrer Gesamtheit und sinnerfassend gelesen werden kann, zumal auch ein Gehsteig überfahren werden musste, wo zumindest querende Fußgänger zu beachten waren. Hier hat überdies der Beklagte in diesem Punkt nachvollziehbar angegeben, dass der Einfahrtsschranken aufgrund der Staubbildung auf der Simmeringer Hauptstraße entfernt wurde. Würde sich jeder

einfahrende Autofahrer die Benutzungsbedingungen in ihrer Gesamtheit durchlesen, würde die Einfahrt länger als bei einem sich öffnenden Schranken dauern!

Hingegen lässt sich bei Einfahrt in den Parkplatz Fabriksgasse, nicht zuletzt aufgrund der übergroßen Plakate, welche auf die Mietmöglichkeit hinweisen, und des deutlich erkennbaren (schmalen) Einfahrtstores mit Einzäunung, für einen Durchschnittsverbraucher leicht erkennen, dass man sich auf einer Privatfläche mit Dauerparkplätzen befindet. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass die Beschwerden bei der klagenden Partei oder beim OEAMTC in ihrer Anzahl weit weniger auffällig waren als hinsichtlich der beiden anderen Parkplätze.

Rechtlich folgt:

Die klagende Partei ist gem. § 14 UWG aktiv zur Klagsführung legitimiert. Bestritten wurde zunächst die passive Klagslegitimation des Beklagten. Die Passivlegitimation ist im UWG nicht ausdrücklich geregelt. Der Unterlassungsanspruch richtet sich sowohl gegen den unmittelbaren Täter, von dem die Beeinträchtigung und auf dessen maßgeblichen Willen sie beruht, als auch gegen den Mittäter, Anstifter und Gehilfen, die den Wettbewerbsverstoß eines anderen durch ihr Verhalten gefördert oder überhaupt erst möglich gemacht haben. Gemäß § 18 UWG wird die Haftung für Unterlassung und Schadenersatz aus Wettbewerbsverstößen generell auf den Inhaber des Unternehmens erweitert, wenn die Handlungen im Betrieb seines Unternehmens von einer anderen Person begangen wurden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Zurechnungsnorm, sondern um einen zusätzlichen selbständigen Anspruch des Verletzten gegen den Unternehmensinhaber und zwar sowohl

hinsichtlich des Unterlassungs- als auch des Schadenersatzanspruches (*Herzig in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> § 18 Rz 1*). Inhaber des Unternehmens iSd § 18 UWG ist nach hM die natürliche oder juristische Person, die das Unternehmen Kraft eigenen Rechts im eigenen Namen betreibt. Im Regelfall wird der Inhaber des Unternehmens mit dessen Eigentümer identisch sein, das ist aber keineswegs zwingend. Als Haftungsobjekt kommen generell Personen in Betracht, die das Unternehmen mit Einwilligung des Eigentümers im eigenen Namen betreiben (*Herzig in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> § 18 Rz 4*). Bei juristischen Personen ist die Gesellschaft selbst Unternehmensinhaber. Die Gesellschafter haften grundsätzlich nicht für deren Wettbewerbsverstöße. Das ergibt sich schon im Hinblick auf die besondere Haftungsstruktur dieser Gesellschaftsformen. Allerdings kommt in Ausnahmefällen, etwa bei einem Missbrauch der Gesellschaft durch den Ein-Mann-Gesellschafter, ein Haftungsdurchgriff der Gläubiger in Betracht. Darüber hinaus können Gesellschafter wie bei einer Personengesellschaft dann haften, wenn diese persönlich gehandelt haben (*Herzig in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> § 18 Rz 7*). Für eine Unterlassungsklage nach dem UWG ist (auch) der (einzige) Geschäftsführer einer GmbH neben der GmbH selbst klagslegitimiert (RIS Justiz RS0059749), allerdings nur dann, wenn er den Wettbewerbsverstoß selbst begangen hat, daran beteiligt war oder trotz Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis nicht dagegen eingeschritten ist. Gibt es Anhaltspunkte, die mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Verantwortlichkeit des Geschäftsführers schließen lassen, ist es Sache des Geschäftsführers, darzutun, dass er dennoch ohne sein Verschulden daran gehindert war, dagegen einzuschreiten (vgl 40b 77/92). Im vorliegenden Fall ist

der Beklagte Alleingesellschafter und Alleingeschäftsführer der CPO Car Parking Operators GmbH. Für eine Hinderung am Einschreiten gibt es weder Vorbringen noch jedwede Anhaltspunkte. Die Verantwortlichkeit des Beklagten, welcher zuvor auch als Einzelunternehmer dieselben Tätigkeiten ausübte, liegt daher zweifelsfrei vor, wodurch auch die passive Klagslegitimation gegeben ist.

§ 879 ABGB stellt klar, dass die Rechtsordnung eine ihre Normen und Grundsätze missachtende privatautonome Rechtsgestaltung nicht duldet. Die Unerlaubtheit ergibt sich einerseits aus der Gesetz- und andererseits aus der Sittenwidrigkeit. Grundsätzlich wendet sich die Rechtsgemeinschaft gegen solche Rechtsgeschäfte, die wesentliche Ordnungsprinzipien und Institutionen der Rechtsgemeinschaft verletzen. Die Sittenwidrigkeit stellt eine Generalklausel dar, die auf das Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft Bezug nimmt. Zur Konkretisierung der Sittenwidrigkeit sind ungeschriebenes Recht, die natürlichen Rechtsgrundsätze und die Grundrechte heranzuziehen (*Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht*<sup>4</sup>, 83). Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt dann vor, wenn etwas offenbar geradezu widerrechtlich ist, ohne gegen ein ausdrückliches gesetzliches Verbot zu verstoßen, daher zwar nicht gesetz-, aber grob rechtswidrig ist. Darüber hinaus sind unter den guten Sitten der Inbegriff jener Rechtsnormen zu verstehen, die im Gesetz zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, sich aber aus der richtigen Beurteilung der rechtlichen Interessen ergeben, die nicht gröblich benachteiligt werden dürfen (*Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON*<sup>1.02</sup> § 879 ABGB Rz 60). Mitunter hat es den Anschein, dass jemandes Verhalten nichts anderes als Aus-

übung eines im zustehenden Rechtes wäre, dennoch verpöht man dieses Verhalten als Rechtsmissbrauch. Das bedeutet, dass das Verhalten durch das behauptete Recht gerade nicht gedeckt ist. Das Recht ist offenbar enger bzw. anders zu verstehen als es prima facie den Anschein hat. Beruht das Recht auf rechtsgeschäftlicher Grundlage, so widerspricht ein das missbilligte Verhalten deckendes Verständnis des eingeräumten Rechts den guten Sitten, insofern besteht dann kein das missbilligte Verhalten deckendes Recht (*Krejci in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> § 879 Rz 153*). Eine missbräuchliche Rechtsausübung kann vorliegen, wenn das mit der Rechtsausübung verbundene Interesse bzw. der damit verbundene Zweck verwerflich ist. Eine solche missbräuchliche Rechtsausübung liegt beim Beklagten jedoch nach den Feststellungen vor. Die festgestellte Intention des Beklagten lag nicht primär auf der Einhaltung der jeweiligen Parkordnungen bzw. Hintanhaltung von unberechtigter Benutzung, sondern auf Erfassung möglichst vieler Falschparker und zu diesem Zweck der Provokation von Besitzstörungen mit der daran anknüpfenden Aufforderung zur Zahlung des genannten Geldbetrages. Diese verwerfliche Vorgehensweise des Beklagten diene vorrangig der Generierung von Einkommen für den Beklagten bzw. dessen Unternehmen. Ein derartiges Verhalten ist sittenwidrig und wird von der Rechtsordnung nicht geduldet.

Zu prüfen ist, ob ein Fall aggressiver oder irreführender Geschäftspraktiken nach §1 Abs 1 Z2, Abs 2-4, §§1a und 2 UWG vorliegt (§14 Abs1 Satz3 UWG).

Nachdem im vorliegenden Fall weder ein Sondertatbestand (§§ 7, 9, 9a, 9b UWG) und auch nicht eine in der Liste der per se als irreführend oder aggressiv anzusehen Praktiken vorliegt (vgl. dazu Fallprüfungsschema laut Hei-

dinger in Wiebe/ Kodek, UWG<sup>2</sup> §1 RZ 10ff), ist das Vorliegen von Unlauterkeit nach den „kleinen Generalklauseln“ zu prüfen.

Gemäß §1 Abs 3 UWG gilt eine Geschäftspraktik nämlich insb dann als unlauter, wenn sie aggressiv iSd 1a UWG oder irreführend iSd §2 UWG ist. Eine Geschäftspraktik gilt als aggressiv, wenn sie geeignet ist, die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit des Marktteilnehmers in Bezug auf das Produkt durch Belästigung, Nötigung oder durch unzulässige Beeinflussung wesentlich zu beeinträchtigen und ihn dazu zu veranlassen, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Viele Verhaltensweisen, die nach alter Rechtslage in die Fallgruppe Kundenfang einzuordnen waren, sind nunmehr unter § 1a UWG zu subsumieren. Der Anwendungsbereich von § 1a UWG erstreckt sich auf alle Marktteilnehmer, sodass auch aggressive Geschäftspraktiken gegenüber Unternehmern nach § 1 Abs 1 Z 1 UWG erfasst werden (Heidinger aaO, Rz 24 Zu § 1). Eine Geschäftspraktik gilt dann als irreführend, wenn sie unrichtige Angaben enthält oder sonst in Bezug auf das „Produkt“ (und damit ist jede Ware oder Dienstleistung gemeint) zur Täuschung geeignet ist. Die Bestimmung umfasst daher - im Vergleich zu § 2 UWG - auch „sonstige Täuschungen“, die nicht auf Angaben beruhen. Die Regelung der irreführenden Umstände erfolgt in § 2 Abs 1 Z 1-6 UWG und Abs 3 Z 1 und 2 und erfasst alle geschäftlichen Verhältnisse iSd bisherigen Judikatur. Auch die Irreführung durch Unterlassen ist nunmehr ausdrücklich geregelt. Gemäß §2 Abs 4 UWG gilt eine Geschäftspraktik auch dann als irreführend, wenn sie wesentliche Informationen vorenthält, die der Marktteilnehmer für eine informierte geschäftliche Entscheidung

benötigt und die geeignet ist, sein geschäftliches Entscheidungsverhalten relevant zu beeinflussen. Bei der Aufmerksamkeit des Durchschnittsverbrauchers geht es darum, inwieweit der Unternehmer vom Verbraucher erwarten darf, dass er die ihm angebotenen Informationen auch wahrnimmt, also verarbeitet und bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Der anzunehmende Aufmerksamkeitsgrad ist von der jeweiligen Situation, insb von der Bedeutung der beworbenen Waren oder Dienstleistungen für den angesprochenen Verbraucher, abhängig. Der OGH verweist in seiner Rsp daher darauf, dass eine dem Anlass angemessene Aufmerksamkeit unter Umständen daher auch bloß „flüchtige“ Aufmerksamkeit bedeuten kann. Für den Unternehmer muss vernünftigerweise vorhersehbar sein, dass durch die Geschäftspraktik die besonders schutzwürdige Verbrauchergruppe beeinflusst wird. Die „vernünftige Vorhersehbarkeit“ liegt dann vor, wenn der Handelnde die entsprechenden Umstände kennt und sich zunutze macht, um eine Beeinflussung der besonders schutzwürdigen Verbrauchergruppe zu erreichen. Es ist somit zumindest der entsprechende bedingte Vorsatz des Unternehmers erforderlich. Die Bestimmung des §1 Abs 2 Satz 2 UWG ist somit dann anzuwenden, wenn sich der Unternehmer der Schwächen der schutzbedürftigen Verbrauchergruppen bewusst ist und diese für seinen Vorteil ausnutzen will.

Im Falle der Parkplätze Simmeringer Hauptstraße und Muthgasse liegt zweifelsfrei eine irreführende Geschäftspraktik vor: Bei der Simmeringer Hauptstraße wurden die Abstellbedingungen (nur) an einer Stelle angebracht, wo sich die Autofahrer faktisch und nachvollziehbar nicht die Zeit nahmen bzw ob der Einfahrtseigenschaft auch gar nicht nehmen konnten, die ganze Tafel genau zu

lesen. Auch ein gar nicht immer vorhandener Hinweis auf einer Werbetafel wird von einem Durchschnittsverbraucher erfahrungsgemäß nicht unbedingt wahrgenommen. Weiters ist einem vergleichbaren Durchschnittsverbraucher - nämlich dem durchschnittlichen Benutzer eines Kundenparkplatzes - bekannt, dass derartige Kundenparkplätze üblicherweise für die Dauer des Einkaufes gratis (und üblicherweise ohne weiteres Zutun) zur Verfügung stehen, was üblicherweise auf derartigen Schildern beschrieben ist. Dass im gegenständlichen Fall aber andere Abstellbedingungen vorlagen konnte nur bei genauem Lesen dieses Schildes oder eben aufmerksamer Betrachtung des Plakatständers herausgefunden werden. Dem Beklagten war aber die Situation und die missverständliche Interpretation durch die Kunden bekannt, er hielt diese - die Kunden irreführende - Geschäftspraktik aber aufrecht.

Ebenso verhielt es sich beim Parkplatz Muthgasse, wo das große P&R Schild sehr missverständlich auf den gegenständlichen Parkplatz deutet und keine - zumindest ebenso deutlichen - Hinweise gegenteiligen Inhalts, nämlich Hinweise auf die Privatparkplatzeigenschaft zu besonderen Abstellbedingungen angebracht waren. Auch hier waren die (wenn überhaupt vorhandenen) kleineren Schilder auf eine leicht übersehbare Art angebracht, sodass der durchschnittliche Parkplatzbenutzer diese leicht übersehen konnte und den gegenständlichen Parkplatz für einen P&R Parkplatz halten konnte. Auch hiebei kannte der Beklagte die irreführende Situation und hat sie nicht behoben. Selbst wenn es nicht in seiner Macht gelegen wäre, das P&R-Schild zu entfernen, was überdies in seiner Rechtsposition fraglich ist, wäre es doch möglich gewesen, deutlichere Schilder, transparente oder ähnliche Hinweise,

die auf die Privatparkplatzeigenschaft hindeuten, anzu-  
bringen. Dass dies nicht - und auch nicht einmal während  
des Verfahrens - geschehen ist, stellte jedenfalls eine  
irreführende Geschäftspraktik dar. Hinsichtlich der Ver-  
folgung auch bereits bei kurzzeitigem Befahren der Park-  
plätze kann sogar von aggressiver Geschäftspraktik  
gesprochen werden.

Was den Parkplatz Fabriksgasse betrifft, wurde die-  
ser nach den Feststellungen ausreichend beschildert,  
sodass hier eine Irreführung der Kunden nicht nachvollzo-  
gen werden kann.

Zusammenfassend lässt sich aber ausführen, dass die  
Geschäftspraktiken des Beklagten - welche offensichtlich  
nicht neu sind - gerade darauf abzielen, ein Einkommen  
aus der Irreführung der Parkplatzsuchenden zu lukrieren.  
Die stellt aber eine irreführende bzw aggressive  
Geschäftspraktik gem. den Bestimmungen des UWG dar. Das  
Klagebegehren besteht daher zu Recht.

Das berechtigte Interesse an der Urteilsveröffentli-  
chung liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin,  
dass der Rechtsverkehr bzw die Verbraucher als Gesamtheit  
das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass  
bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig  
sind. Auch das Veröffentlichungsbegehren ist daher  
berechtigt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.  
Der nicht verbrauchte Kostenvorschuss von EUR 281,-- war  
abzuziehen.

**Landesgericht Eisenstadt, Abteilung 18**

**Eisenstadt, 29. April 2016**

**Mag. Susanna Hitzel, Richterin**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

